



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Gebäudeversicherung Bern
Abteilung Feuerwehr
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen

Bern, 12. Juni 2008

Weisungen für Kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er begrüsst im Grundsatz die WKAF, schaffen sie doch die Grundlagen, die eine einheitliche und qualitativ gute Feuerwehrversorgung bei besonderen Schadenlagen und Unfällen flächendeckend sicherstellen. Die WKAF bieten zudem Ansätze, die sicherstellen sollen, dass die Sonderstützpunktleistungen für den Einsatzverursachenden zu einheitlichen Preisen verrechnet werden. Ausserdem soll eine neu definierte Regelung im Anhang 6 verhindern, dass ein allfälliges, aus dem Milizsystem entstehendes Überangebot an Feuerwehreinsatzkräften vollständig dem Einsatzverursachenden belastet wird.

Artikel 18 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) hält fest, dass die Investitionskosten sowie die Kosten für die Ausbildung des Personals der Sonderstützpunkte vom Kanton übernommen werden. In den WKAF wird von dieser Regelung im Bereich der Personenrettung (Anhang 5) abgewichen, indem lediglich die Finanzierung der Rettungsausrüstungen, nicht aber die Finanzierung der hauptsächlichlichen Investitionskosten, nämlich der Fahrzeuge, geregelt wird. In Ziffer 5.2 des Anhangs 5 wird präzisiert, dass die Sonderstützpunkte jährlich eine Pauschalentschädigung nach Ansätzen, die vom Regierungsrat und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) festgelegt werden, erhalten werden. Nach welchen Grundsätzen dies erfolgen wird und ob die besonderen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz berücksichtigt werden, wird offen gelassen.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass vor der Einführung der Ziffer 5.2 in den WKAF die Entschädigungsfrage den Sonderstützpunkten mit nachvollziehbarem Datenmaterial aufgezeigt und zur Stellungnahme unterbreitet werden muss. Ergänzend weist er dazu auf die Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 1680 des Regierungsrats des Kantons Bern vom 15. Mai 2002 hin.

Im Anhang 6 der WKAF wird festgehalten, dass für kantonale Feuerwehrleistungen zukünftig nicht mehr nach den kommunalen Gebührenverordnungen, sondern nach der Gebührenverordnung des Kantons Bern zu verrechnen ist. Damit wird die Berufsfeuerwehr der Stadt Bern mehrfach benachteiligt. So rückt beispielsweise die Berufsfeuerwehr gestützt auf die permanente Bereitschaft des Feuerwehrberufspersonals bei einem Hilfsbegehren stets mit dem spezifisch definierten Ereignisbewältigungsbestand aus. Demgegenüber rückt ein Milizfeuerwehrstützpunkt systembedingt vielfach mit bis zu 100 % Überbestand aus. Zudem ist die Einsatzdauer, unter anderem gestützt auf die grosse Einsatzerfahrung des Berufspersonals, teilweise markant kürzer als diejenige der Milizstützpunkte. Der kleinere Personalbestand und die kürzere Einsatzzeit ergeben bereits heute ein entsprechend tieferes Verrechnungspotential, welches durch die gegenüber der Stadt Bern tieferen Ansätze der kantonalen Gebührenverordnung weiter gesenkt wird. Damit wird ein wesentliches Ziel der WKAF, eine annähernd einheitliche Preislegung für die kantonalen Feuerwehrleistungen, nicht mehr erreicht und das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip wird im Sonderstützpunkt Berufsfeuerwehr Bern nicht mehr angemessen berücksichtigt.

Der Gemeinderat gelangt zudem zur Ansicht, dass im Anhang 6 für eine verbindliche Vorgabe zur Verrechnung der Sonderstützpunktaufgaben ausschliesslich nach der kantonalen Gebührenverordnung die formell-gesetzliche Grundlage nicht vorhanden ist. Er begründet dies wie folgt: Gemäss dem Legalitätsprinzip bedürfen öffentliche Abgaben grundsätzlich einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Nach Artikel 50 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der Autonomiebereich kann sich dabei auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Hinsichtlich der Gebührenerhebung verfügen Gemeinden somit insofern über Rechtsetzungskompetenz, als das übergeordnete Recht hierfür Raum bietet.

Vorliegend ist im kantonalen Recht keine formell-gesetzliche Grundlage ersichtlich, die dem Kanton die Kompetenz zusprechen würde, die Höhe der Entschädigung bzw. Einsatzkosten der Sonderstützpunkte zu regeln. Vielmehr hält Artikel 32 Absatz 2 FFG fest, dass die Gemeinden die Einsatzkosten bei Sondereinsätzen (Art. 17) - wozu auch die Einsätze von Stützpunktfeuerwehren gehören - sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art auch ohne Nachweis eines Verschuldens einfordern können. Ausserdem wurden bis anhin die Einsatzkosten des Sonderstützpunkts der Berufsfeuerwehr Bern immer nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) verrechnet.

Schliesslich macht es Sinn, dass die Kompetenz zur Regelung der Einsatzkosten der Sonderstützpunkte bei den betreffenden Gemeinden liegt. So hält beispielsweise Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Bern vom 22. Dezember 1993 bzw. 18. Mai 1994 betreffend Besorgung der Schadenwehren auf Nationalstrassen und besonders bezeichneten Staatsstrassen im Gebiet des Autobahnstützpunkts Bern fest, dass sämtliche Hilfeleistungen der Wehrdienste, die sich auf

den genannten Vertrag stützen, soweit möglich nach dem geltenden Tarifansatz der Gemeinde durch diese an Dritte verrechnet werden können.

Der Gemeinderat hält abschliessend nochmals fest, dass er die WKAF im Bereich der materiellen und personellen sowie der Einsatz-Vorgaben unterstützt. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Kanton Bern vor Inkraftsetzung der WKAF die Anhänge 5 und 6 überarbeiten sollte.

Der Gemeinderat ersucht die GVB, den Kanton für die Erfüllung der kantonalen Entschädigungen in die Verpflichtung zu nehmen und empfiehlt, die Entschädigungen im Bereich der Personenrettung den Sonderstützpunkten transparent aufzuzeigen und von diesen genehmigen zu lassen. Er erwartet zudem, dass für die Verrechnung der Einsatzkosten die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Rahmenbedingungen der Berufsfeuerwehr Bern geklärt und beachtet werden.

Für eine umgehende Antwort oder für die Zustellung der überarbeiteten Weisungen zur erneuten Stellungnahme dankt der Gemeinderat bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber